



STATUTEN

Kultur- und Förderverein NILAM

12/12/2016

Verein nach ZGB 60 ff.

Inhaltsverzeichnis

Wesen	2
Art. 1 Name und Sitz.....	2
Art. 2 Zweck.....	2
Art. 3 Aufgaben	2
Mittel	3
Art. 4 Ideelle Mittel	3
Art. 5 Materielle Mittel	3
Mitgliedschaft.....	4
Art. 6 Kategorien	4
Art. 7 Aktivmitglieder	4
Art. 8 Fördermitglieder.....	4
Art. 9 Ehrenmitglieder	4
Art. 10 Korrespondierende Mitglieder	4
Art. 11 Erwerb und Beiträge.....	5
Art. 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Art. 13 Haftung und Versicherungsschutz.....	5
Art. 14 Erlöschen	5
Organisation	6
<i>a) Vereinsversammlung</i>	<i>6</i>
Art. 15 Einberufung und Anträge	6
Art. 16 Aufgaben und Befugnisse	6
Art. 17 Leitung und Protokoll	6
Art. 18 Beschlussfassung, Stimmrecht und Mehrheit	6
Art. 19 Ausserordentliche Vereinsversammlung	7
<i>b) Vorstand.....</i>	<i>7</i>
Art. 20 Ämter, Wahl und Austritt	7
Art. 21 Funktion und Kompetenzen	7
Art. 22 Vorstandssitzungen	8
Art. 23 Leitung und Protokoll	8
<i>c) Projektleitung</i>	<i>8</i>
Art. 24 Auftrag und Überwachung	8
<i>d) Revisionsstelle.....</i>	<i>8</i>
Art. 25 Wahl und Funktion	8
Schlussbestimmungen.....	9
Art. 26 Nicht geregelte Fälle.....	9
Art. 27 Statutenänderungen und Vereinsauflösung	9
Art. 28 Vermögensübertragung	9
Art. 29 Übersetzungen der Statuten	9
Art. 30 Inkrafttreten	9

Statuten des Vereins NILAM

Wesen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *NILAM* besteht ein politisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die ganze Schweiz und ins Ausland.

Die Errichtung von Zweigvereinen kann erfolgen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der *tamilischen Kultur und Gemeinschaft* in der Schweiz, in Indien und in Sri Lanka. Dazu realisiert und unterstützt er:

- ihren sprachlichen, literarischen, künstlerischen und sozio-religiösen Ausdruck
- authentische Darstellung und Vermittlung sowie Bewahrung ihrer Werte und Traditionen
- ihre fruchtbare Integration in das hiesige gesellschaftliche und berufliche Leben
- multi-, inter- und transdisziplinäre Erforschung, interkulturelle und Entwicklungskooperation
- Initiativen zur Anerkennung und Anwendung indigener Wissenssysteme
- die nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität ihrer Angehörigen
- Wahrnehmung und Schutz des Kultur- und Naturerbes ihrer Heimatländer
- philanthropische und wohltätige Einsätze für Migranten traditionsgeleiteter Gesellschaften

Um die Aktivitäten umzusetzen, die der Erreichung dieser Ziele dienen, strebt der Verein u.a die Etablierung und Führung eines Vereinszentrums und einer Mediathek an.

Art. 3 Aufgaben

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder nach aussen und übt die Tätigkeiten aus, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

Er fördert und festigt Beziehungen zwischen Tamilen, anderen Migranten und Schweizern. Dabei verfolgt er Aktivitäten, die die interkulturelle Kommunikation, die Netzwerkbildung und den Wissensaustausch zwischen Diaspora und Schweizer Bevölkerung verstärken.

Er motiviert gemeinsame Bestrebungen der tamilischen Gemeinschaften und ihre Integration in die Schweizer Gesellschaft durch die Organisation von Kultur- und Bildungsanlässen sowie gemeinnützigen Veranstaltungen.

Der Verein setzt sich für die Solidarität innerhalb und zwischen heterogenen Gemeinden tamilischer als auch anderer Migranten ein und für eine sensibilisierte Wahrnehmung ihrer Anliegen inner- und ausserhalb ihrer jeweiligen Gemeinschaft.

Er kann überdies weitere, selber initiierte oder ihm von Dritten übertragenen, Aufgaben wahrnehmen, welche das allgemeine Wohlergehen sowie ein harmonisches und bereicherndes Zusammenleben avancieren und zur interkulturellen Öffnung beitragen.

Das Engagement des Vereins erfolgt unabhängig oder in Kooperation mit Partnern, die ähnliche Ziele verfolgen.

Zur Durchsetzung oder Wahrung gemeinsamer Interessen und zur Umsetzung bestimmter Ziele kann der Verein Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen juristischen oder natürlichen Personen abschliessen, oder Sektionen, Arbeits- und Projektgruppen bilden.

Mittel

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend aufgeführten Mittel erreicht werden.

Art. 4 Ideelle Mittel

Veranstaltungen:

- Kunstbildung und -ausstellungen
 - Lektionen in darstellenden Künsten sowie Theater- und Tanzaufführungen
 - Musikurse und Konzerte
 - Diashows, Filmaufnahmen und -vorführungen
 - Vorträge, Lesungen, Buchbesprechungen
 - Diskussionen und Aktionsplanung
 - Kongresse, Tagungen, Seminare
 - spezielle Programme für Kinder, Jugendliche und die Schweizer Bevölkerung
 - tamilische Unterhaltungs- und Kennenlernfeste, Strassenmärkte
 - gemeinsame Bildungsbesuche kultureller Einrichtungen
 - Projekte zur Förderung der visuellen und darstellenden Künste sowie klassischer Musik- und Literaturtraditionen tamilischen Ursprungs
 - nationale und internationale Begegnungen von Interessenten aus Wissenschaft und Praxis
- Bei sämtlichen Zusammenkünften werden vegetarische Gerichte und ausschliesslich nicht-alkoholische Getränke angeboten.

Im Rahmen der Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit entfaltet sich das Engagement des Vereins überdies im:

- Verfassen von Mitteilungsblättern und Vereinszeitschriften
- Betreiben einer vereinseigenen Internetseite zur Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie zur institutionellen Vernetzung
- Einrichten und Führen eines Vereinslokals und einer Bibliothek
- Herausgeben eigener Publikationen zur Vermittlung von Kenntnissen über die Geschichte, Kunst und Kultur der Tamilen sowie über gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Zusammenhänge
- Begleiten der Integration in der Schweiz lebender tamilischer Gemeinschaften unter Bewahrung ihrer kulturellen Identität und traditionellen Lebensweise durch Beratungen, Vermittlungen und Informationsanlässe
- Einrichten von Sprachkursen und Unterstützen von Übersetzungsarbeiten
- Organisieren und Durchführen von Studienreisen
- finanziellen und andersartigen Einsatz für gemeinnützige Einrichtungen und Projekte, die sich Anliegen verschrieben haben, die dem Vereinszweck entsprechen, sowie im Umsetzen weiterer Tätigkeiten, die mit den statuierten Zielen übereinstimmen.

Art. 5 Materielle Mittel

Als Vereinseinnahmen dienen:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge, private Schenkungen und Vergabungen
- Spenden, Stiftungsbeiträge und öffentliche Fördermittel
- ehrenamtliche Engagements
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Kapitalerträge
- Einnahmen über die Erschliessung zusätzlicher Geldquellen

Mitgliedschaft

Art. 6 Kategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder
- Korrespondierende Mitglieder

Es steht dem Vorstand frei, zusätzliche Kategorien zu schaffen.

Art. 7 Aktivmitglieder

Jede in der Schweiz oder im Ausland lebende natürliche oder juristische Person, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern, kann als Aktivmitglied aufgenommen werden. Eine weitere Unterteilung in bspw. Einzel- und Familienmitglieder bleibt vorbehalten.

Der Verein kann Mitglieder für ihre Tätigkeiten entschädigen oder sie in ein arbeitsvertragliches Verhältnis setzen. Die Entschädigung liegt im Ermessen des Vorstandes und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 8 Fördermitglieder

Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied erwerben kann, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.

Fördermitgliedern kann für bestimmte Geschäfte an der Vereinsversammlung ein Stimm- und Wahlrecht erteilt werden kann.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche ausserordentliche Leistungen erbracht oder dem Verein besondere Dienste erwiesen haben.

Über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds.

Eine Ernennung kann nur dann erfolgen, wenn auch die vorgeschlagene Person selbst ihr Einverständnis bekundet.

Ehrenmitglieder haben keine Mitgliederbeiträge zu entrichten und sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 10 Korrespondierende Mitglieder

Als korrespondierendes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich dem Verein verbunden fühlt, seine Ziele fördern will und bereit ist, ihn nach Möglichkeit zu unterstützen.

Darüber hinausgehend übernehmen korrespondierende Mitglieder keine Rechtspflichten. Sie besitzen in der Vereinsversammlung kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch Antragsrecht.

Art. 11 Erwerb und Beiträge

Die Aufnahme von Mitgliedern ist während des ganzen Jahres möglich. Sie erfolgt auf schriftlichen Antrag und obliegt dem Vorstand. Über Einsprachen von Mitgliedern gegen beantragte Aufnahmen entscheidet die Vereinsversammlung.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Bewerber die Gründe für die Abweisung eines Gesuchs bekanntzugeben.

Für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist der Vorstand zuständig. Diesem steht es ausserdem zu, Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Art. 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht grundsätzlich nur den Aktiv- und den Ehrenmitgliedern zu.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vereinsversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten, die Buchführung und den geprüften Rechnungsabschluss des Vereins zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Art. 13 Haftung und Versicherungsschutz

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist begrenzt auf die fälligen, aber noch nicht bezahlten Mitgliederbeiträge.

Der Verein besitzt für seine Tätigkeiten eine Haftpflichtversicherung, welche für Schäden an Drittpersonen/Dritteigentum aufkommt.

Mitglieder sind während ihrer aktiven Tätigkeit für den Verein abgedeckt.

Gegen Unfall sind nur Mitglieder, welche für ihre Leistungen entschädigt werden, gemäss den gesetzlichen Vorschriften versichert.

Art. 14 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- das Ableben des Mitglieds
- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird
- Ausschluss aus dem Verein
- ihre Streichung

Ein Mitglied, das in erheblichem Masse gegen die Vereinsinteressen verstossen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten voll entrichtet.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

a) Vereinsversammlung

Art. 15 Einberufung und Anträge

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich einberufen.

Anträge der Mitglieder sind spätestens zehn Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen; der Vorstand kann solche Anträge den Mitgliedern vor der Versammlung bekanntgeben.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Die Vereinsversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung des Revisionsberichts und der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des vom Vorstand beschlossenen Jahresprogramms
- Beschluss über Budget, Jahresrechnung und Kompetenzsumme
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschluss über weitere Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Erlassung von Reglementen
- Entscheidung über Statutenrevision
- Entscheidung über Auflösung des Vereins

Art. 17 Leitung und Protokoll

Den Vorsitz hat der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Über die Verhandlungen der Vereinsversammlungen wird ein Protokoll geführt. Protokollführer ist der Aktuar, im Verhinderungsfall wird ein Ersatz von der Versammlung bestimmt.

Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei bis vier Stimmenzähler von der Versammlung bestimmt.

Art. 18 Beschlussfassung, Stimmrecht und Mehrheit

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.

Mitglieder, die ein persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in dieser Angelegenheit.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in einem allenfalls notwendigen zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der Stimmenden geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Art. 19 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung kann ausserordentlicherweise einberufen werden:

- a) wenn es der Vorstand für nötig erachtet;
- b) wenn es ein Fünftel der Aktivmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Zeit und Ort werden vom Vorstand bestimmt.

b) Vorstand

Art. 20 Ämter, Wahl und Austritt

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, welche im Rahmen des Organisationsreglementes festgelegt werden kann.

Folgende Ämter müssen besetzt werden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Archivar
- Materialverwalter

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Vorstandsmitglieder kündigen ihren Austritt aus dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf eines laufenden Projekts an.

Art. 21 Funktion und Kompetenzen

Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

Er erfüllt alle Aufgaben des Vereins, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann die operative Führung der laufenden Geschäfte des Vereins an die Projektleitung übergeben.

Insbesondere nimmt der Vorstand folgende Kompetenzen wahr:

- Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung
- Bewilligung, Planung und Konzeption von neuen Veranstaltungen und Projekten
- 'Controlling' der Projektleitung
- Planung und Überwachung des Jahresbudgets
- PR Aktivitäten

Der Vorstand legt der Vereinsversammlung jährlich die Jahresrechnung sowie ein Budget für das nächste Vereinsjahr vor.

Die Summe, über die der Vorstand für einzelne Geschäfte verfügen kann, wird an der Vereinsversammlung festgelegt.

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt Einzelunterschrift.

Dem Kassier kann im Verkehr mit den Banken und der Post Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 22 Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Anzugeben ist der Ort der Vorstandssitzung sowie die Traktanden, und zwar zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 23 Leitung und Protokoll

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder, wenn dieser verhindert ist, durch den Vizepräsidenten geleitet.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist allen Vorstandsmitgliedern so rasch wie möglich zuzustellen, entweder per Brief oder E-Mail.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächsten Vorstandssitzung beanstandet wird.

c) Projektleitung

Art. 24 Auftrag und Überwachung

Die Projektleitung ist im Rahmen des Vereinsprogrammes und der Budgetvorgaben für die Koordination und die operative Umsetzung der Vereinsziele verantwortlich.

Die Organisation der Geschäftsstelle sowie deren Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand in einem Organisationsreglement festgelegt.

Die Projektleitung wird vom Vorstand eingesetzt, überwacht und auf strategischer Ebene begleitet und beraten. Sie ist dem Vorstand gegenüber jederzeit rechenschaftspflichtig.

d) Revisionsstelle

Art. 25 Wahl und Funktion

Die Revisionsstelle besteht aus zwei unabhängigen Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand oder der Projektleitung angehören. Eine juristische Person als externe Kontrollstelle wird gewählt, wenn die Vereinsversammlung es verlangt oder das Gesetz.

Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung dem Gesetz und den Statuten entsprechen und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über den Befund ihrer Prüfung und stellt ihren Antrag auf Abnahme der Jahresrechnung (mit oder ohne Vorbehalt) oder auf ihre Rückweisung an den Vorstand.

Schlussbestimmungen

Art. 26 Nicht geregelte Fälle

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der Vereinsversammlung.

Art. 27 Statutenänderungen und Vereinsauflösung

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an einer Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 28 Vermögensübertragung

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung eine Institution, die eine gleichwertige Tätigkeit ausübt, oder eine juristische Person, die nicht gewinnorientiert ist, der die Vermögenswerte des Vereins übergeben werden können.

Art. 29 Übersetzungen der Statuten

Der Vorstand stellt die Statuten in Deutsch, Französisch, Tamil und Englisch zur Verfügung. Die Übersetzungen in die Landessprachen sind rechtskräftig.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12.12.2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.